



*Beschluss der Diözesanversammlung II/2016
vom 07. bis 09. Oktober im Haus Werdenfels*

Antragsteller: Diözesanvorstand

Errichtung eines eingetragenen Vereins (e.V.)

Der Diözesanvorstand wird beauftragt, die bestehende Diözesanansatzung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Regensburg in Zusammenarbeit mit fachkundigen Stellen innerhalb bzw. außerhalb des Verbandes so anzupassen bzw. zu ergänzen, dass eine Eintragung beim Amtsgericht Regensburg – Vereinsregister ermöglicht wird (eingetragener Verein – e.V. i. S. §§ 21 ff. BGB).

Begründung:

Die Diözese Regensburg stellt zum 1. Januar 2017 ihren Haushalt von einem bisher kameralistischen System auf einen sogenannten Doppik-Haushalt nach Handelsgesetzbuch (HGB) um, um die finanzielle Lage des Bistums nach außen und auch nach innen besser darstellen zu können (Finanztransparenzprozess).

Jugendverbände – somit auch der DV der KLJB – gehören nicht zur Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) „Diözese Regensburg“.

Die KLJB im Diözesanverband Regensburg ist bisher keine juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sondern eine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (§§ 705–740 BGB). Im Geschäftsverkehr wird sie bisher durch das Bischöfliche Jugendamt der Diözese Regensburg unterstützt bzw. vertreten (Zahlungsverkehr, Kontoführung, Buchhaltung).

Die Kontoführung aller Jugendverbände kann wegen des Finanztransparenzprozess ab 1. Januar 2017 nicht mehr über das Bischöfliche Jugendamt erfolgen, sie müssen bis zum Ende des Jahres 2016 eigene Konten eröffnen. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge, Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer verspricht aber nach wie vor seitens der Diözese Zuschüsse und jegliche Unterstützung.

Die Diözese Regensburg stellt es allen Verbänden frei, ob sie „e.V.’s“ gründen wollen. Die Unternehmensberatung KPMG, die den Finanztransparenzprozess des Bistums Regensburg begleitet, empfiehlt es den Verbänden.

Ein weiterer wesentlicher Grund, den DV Regensburg der KLJB ins Vereinsregister eintragen zu lassen, ist es, die Haftung aller Vereins- und Vorstandsmitglieder auszuschließen. Insbesondere in ihrer Funktion als Mitglied eines Organs haften Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ein e.V. wäre dagegen ein eigenständiges Rechtssubjekt und damit selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Nur bei Fahrlässigkeit haftet der Vorstand eines e.V. mit Privatvermögen. Für diesen Fall kann eine Versicherung abgeschlossen werden.

Aus Sicht des Diözesanvorstandes braucht der DV Regensburg der KLJB den Rechtsstatuts einer juristischen Person.

Da juristisches Fachwissen für die Eintragung eines Vereins erforderlich ist, wird anstelle der Errichtung einer Satzungskommission von Seiten des Diözesanvorstandes die Beratung durch fachkundige Stellen innerhalb bzw. außerhalb des Verbandes (Rechtsanwalt/Notar) vorgeschlagen.

Über die angepasste Satzung soll bei der DV I/2017 abgestimmt werden.

Anschließend soll die Eintragung beim zuständigen Vereinsregister erfolgen.

Nittendorf – Haus Werdenfels, 09.10.2016